



Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Merkblatt zur Anerkennung einer ambulanten Psychotherapie**

Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 860 bis 865 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) und 870, 871 (Verhaltenstherapie) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist in den §§ 18, 20 und 21 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist die vorherige Anerkennung der Behandlung aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung sowie zur Qualifikation des Behandlers.

Im Regelfall wird dieses Gutachten von der Beihilfefestsetzungsstelle angefordert, sofern nicht der Beihilfeberechtigte eine aufgrund eines ärztlichen Gutachtens erteilte Leistungszusage seiner Krankenversicherung vorlegen kann.

Hinweise zum beihilferechtlichen Gutachterverfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 BBhV:

Bei der Durchführung des Gutachterverfahrens sind bestimmte Formvorschriften zu beachten:

Vor Einleitung des Gutachterverfahrens hat der Beihilfeberechtigte zunächst

- der Festsetzungsstelle eine Erklärung des zu Behandelnden über die Entbindung von der Schweigepflicht mit der Bescheinigung des Behandlers unter Verwendung des **Formblattes 1** "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" zuzuleiten und
- den Behandler zu ersuchen, einen Bericht für den Gutachter unter Verwendung des **Formblattes 2** "Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" zu erstellen und diesen in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache zu kennzeichnenden und an die Beihilfefestsetzungsstelle adressierten Umschlag zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden. Die Einreichung der Unterlagen an den Gutachter erfolgt in anonymisierter Form.

Bei Behandlung durch einen **Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** oder **sonstigen berechtigten Behandler** hat der Beihilfeberechtigte

- den Behandler darüber hinaus zu ersuchen, spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor Beginn der Behandlung den so genannten Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit unter Verwendung des **Formblattes 2a** "Konsiliarbericht vor Aufnahme einer Psychotherapie" einzuholen und diesen zusammen mit dem o.g. Bericht an den Gutachter in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache zu kennzeichnenden und an die

Beihilfefestsetzungsstelle adressierten Umschlag zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden.

Die Festsetzungsstelle beauftragt nach Erhalt aller unter Ziffer 18.2.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe (BBhV-VwV) aufgeführten, erforderlichen Unterlagen einen vom Bundesministerium des Innern benannten Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens zur medizinischen Beurteilung der Diagnose und der vorgeschlagenen Therapie sowie zur Qualifikation des Behandlers. Sie leitet dem Gutachter dazu das Formblatt "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" sowie den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Behandlers und ggf. dem Konsiliarbericht eines Arztes zu.

Bei einer **Verlängerung der Behandlung** oder **Folgebehandlung** gilt Ziffer 18.2 BBhV-VwV entsprechend.

Die Festsetzungsstelle leitet nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen das Formblatt "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" sowie den ungeöffneten Umschlag mit dem vom behandelnden Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht und ggf. dem Konsiliarbericht eines Arztes dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zur Stellungnahme zu.

Hält es die Festsetzungsstelle im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens für notwendig, ein Obergutachten einzuholen, beauftragt der Beihilfeberechtigte den behandelnden Arzt, eine Kopie von dessen Bericht an den Gutachter in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache zu kennzeichnenden und an die Beihilfefestsetzungsstelle in einem adressierten Umschlag zur Weiterleitung an den Obergutachter zu übersenden.

Die Festsetzungsstelle beauftragt einen vom Bundesminister des Innern benannten Obergutachter; sie leitet ihm den ungeöffneten Umschlag mit der Kopie des Berichts des Arztes sowie

- das Psychotherapie-Gutachten,
- einen an den Bearbeiter der Festsetzungsstelle adressierten, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag,
- gegebenenfalls eine erneute Stellungnahme des behandelnden Therapeuten zu.

Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Obergutachter einzuschalten.

Der Beihilfeberechtigte erhält einen entsprechenden Bescheid von der Festsetzungsstelle. Die Kosten des Gutachters bzw. Obergutachters trägt die Festsetzungsstelle. Über die ausführlichen Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Maßnahmen informieren Sie sich bitte in unserem [gesonderten Merkblatt](#).

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.